

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur beantragten Erweiterung der Kiesgrube Löffingen-Reiselfingen der Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG auf Gemarkung Reiselfingen, Gemeinde Löffingen, im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Die Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG, Pfohrer Straße 52, 78166 Donaueschingen betreibt auf dem Grundstück Flst. Nr. 1405, Gemarkung Reiselfingen, Gemeinde Löffingen, auf einer Fläche von derzeit ca. 14 Hektar eine Kiesgrube. Die für den Betrieb notwendigen Genehmigungen liegen für den derzeit noch im Abbau befindliche Abschnitt IV vor. Zur Fortführung des Abbaubetriebes plant die Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG angrenzend an die derzeitige Abbaufäche die Erweiterung der Kiesgrube Reiselfingen auf einer Fläche von 23 Hektar. Die im südwestlichen Bereich des Grundstücks Flst. Nr. 1405 liegende Erweiterungsfläche soll trocken ausgeküstet werden. Der Trockenabbau soll schrittweise in rund fünf bis sechs Hektar großen Abschnitten erfolgen. Der Transport des Kieses bis zur Aufbereitungsanlage soll über eine festinstallierte Bandstraße erfolgen, die über das bestehende Abbaugelände verläuft. Sobald die Flächen nicht mehr ausgeküstet werden können, sollen diese rekultiviert werden. Hierfür ist die Wiederbewaldung des Abgrabungsgebietes vorgesehen. Im westlichen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 1324/35, Gemarkung Reiselfingen, ist die Anlage sekundärer Kleingewässer und die Belassung der unrekultivierten Abbausohle zur natürlichen Eigenentwicklung vorgesehen. Durch die Erweiterung soll der Abbaubetrieb für etwa 20 Jahre gesichert werden.

Das Vorhaben bedarf einer naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) und einer Baugenehmigung nach §§ 49 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Landesbauordnung (LBO) und §§ 29 ff. des Baugesetzbuches (BauGB).

Nach § 7 Absatz 3 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für kumulierende Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Durch die beantragte Erweiterung erreicht die Kiesgrube Reiselfingen eine Gesamtgröße von mehr als 25 Hektar und überschreitet den für die Durchführung der UVP maßgebliche Größen- und Leistungswerte. Damit ist eine Pflicht zur UVP nach § 12 Absatz 1 UVwG in Verbindung mit Ziffer 4.2.1 der Anlage 1 des UVwG gegeben.

Bei einem Scopingtermin am 25. November 2014 im Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald wurde mit den Trägern öffentlicher Belange, den Naturschutzverbänden und der Stadt Löffingen der Untersuchungsrahmen für die UVP festgelegt.

Die Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 27. Dezember 2018 das Vorhaben zur Erweiterung der Kiesgrube Reiselfingen beantragt und die für das Zulassungsverfahren notwendigen Unterlagen vorgelegt.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Genehmigungsbehörde führt für das UVP-pflichtige Vorhaben ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NatSchG durch. Über die Erteilung der Baugenehmigung entscheidet gemäß § 19 Absatz 3 NatSchG das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der unteren Baurechtsbehörde. Das nach § 19 NatSchG durchzuführende Zulassungsverfahren beinhaltet eine UVP.

Die nach dem Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen werden in einem selbstständigen Verfahren durch das Regierungspräsidium Freiburg als hierfür zuständige höhere Forstbehörde erteilt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 LWaldG sind in die hier bekannt gemachte UVP auch die Waldumwandlungen einbezogen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Vorhabens (Erweiterung Kiesgrube) erfolgen.

Die im Rahmen der UVP durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend der §§ 17, 18 und 19 UVPG. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgaben des § 19 Absatz 1 UVPG über das Vorhaben und zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu unterrichten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hat die Firma J. Wintermantel GmbH & Co. KG folgende Unterlagen eingereicht:

Antragsunterlagen

- Abbauantrag mit landschaftspflegerischen Begleitplan
- Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 8115-341 „Wutachschlucht“ und für das Vogelschutzgebiet Nr. 8116-441 „Wutach und Baaralb“
- Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9, 11 LWaldG dieser beinhaltet:
 - o Antrag auf befristete Waldumwandlung gemäß § 11 LWaldG zur Erweiterung der Kiesgrube Reiselfingen
 - o Antrag auf unbefristete Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG zur Anlage einer Bandstraße in der Kiesgrube Reiselfingen
- Antrag auf Erlaubnis gemäß § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hochschwarzwald“
- Antrag auf Änderung der Endrekultivierung Abschnitt IIIb/IV

Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG
- UVP-Bericht – Langfassung
- Rohstoff- und hydrogeologische Erkundung Erweiterung Kiesabbau Reiselfingen - Stand Juni 2016
- Rohstoff- und hydrogeologische Erkundung Erweiterung Kiesabbau Reiselfingen - Dokumentation der Bohrarbeiten 2016
- Erweiterung der Kiesgrube Wintermantel GmbH & Co.KG in Löffingen-Reiselfingen – Biotoptypenkartierung und Fachbeitrag Fauna als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsstudie und den landschaftspflegerischen Begleitplan – Juli 2016

- Erweiterung der Kiesgrube der Firma Wintermantel GmbH & Co. KG in Löffingen-Reiselfingen – Artenschutzbeitrag – August 2017

Neben den oben genannten Antragsunterlagen liegen dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sowie sonstige behördliche Unterlagen im Sinne von § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 UVPG vor:

- Umstellung des künftigen Abbaus (Unterlagen zur Besprechung am 13. Februar 2014)
- Umstellung des künftigen Abbaus (Unterlagen zur Besprechung am 29. April 2014)
- Protokoll zur Besprechung vom 29. April 2014
- Scoping-Unterlagen
- Protokoll zum Scopingtermin vom 25. November 2014
- Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange zu den Scopingunterlagen:
 - o Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 660 (Verkehrslenkung und Straßenverwaltung)
 - o Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
 - o Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 580 (Landwirtschaft)
 - o Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
 - o Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
 - o Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 (Naturschutz und Landschaftspflege)
 - o Regierungspräsidium Freiburg, Referat 46 (Verkehr, Sachgebiet Luftfahrt)
 - o Naturschutzbeauftragter und Naturschutzfachkraft
 - o Regionalverband südlicher Oberrhein
 - o Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 510 (Forst)
 - o Regierungspräsidium Freiburg, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg

Gemäß § 19 Absatz 2 UVPG liegen die Unterlagen zum Vorhaben und zu den Umweltauswirkungen

**von Montag, 18. März 2019
bis einschließlich Donnerstag, 18. April 2019**

im Rathaus der Stadt Löffingen
Rathausplatz 1, 79843 Löffingen
im Bürgerbüro

während der Öffnungszeiten

zur Einsicht aus.

Zusätzlich können die ausgelegten Unterlagen ab Beginn der Offenlage am 18. März 2019 auch auf der Internetseite www.breisgau-hochschwarzwald.de/bekanntmachungen, Rubrik „Natur und Umwelt“ eingesehen werden. Der Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1

und die in § 19 Absatz 2 Nummer 1 und 2 UVPG genannten Unterlagen werden zudem über das zentrale Portal des Landes zugänglich gemacht und sind auf der folgenden Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/portal/> einsehbar. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gegen das Vorhaben innerhalb der Auslegungsfrist und innerhalb eines Monats nach deren Ablauf äußern. Äußerungen können von

Montag, 18. März 2019 bis einschließlich Montag, 20. Mai 2019

schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen vorgetragen werden (Äußerungsfrist). Äußerungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen und die volle Anschrift des sich Äußernden enthalten. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Äußerungen bei der unteren Naturschutzbehörde oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der o.g. Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist es bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antrags- und weiteren Unterlagen und durch das Vorbringen von Äußerungen entstehen, nicht erstattet werden.

Die Äußerungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des sich Äußernden werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgetragenen Äußerungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für diese Genehmigungsverfahren vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Naturschutz, nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald verwiesen. Diese ist auf der Homepage des Landratsamtes unter der Rubrik „Datenschutz“ (<https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald,Lde/Start/Service-Seiten/Datenschutz.html>) abrufbar.

Auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen sowie der Stellungnahmen der nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen und der Äußerungen der Öffentlichkeit erarbeitet das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. In die Darstellung werden auch die eigenen Ermittlungen des Landratsamtes einbezogen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigungen sowie der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Äußerungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, und
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Durch die Zulassung des Vorhabens entscheidet das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als untere Naturschutzbehörde über die naturschutzrechtliche Genehmigung und erteilt im Benehmen mit der unteren Baurechtsbehörde zugleich über die Baugenehmigung. Über die Genehmigungen zur unbefristeten und befristeten Waldumwandlung entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige höhere Forstbehörde in gesonderten Verfahren.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald entscheidet im Rahmen der Zulassung des Vorhabens über die Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Die Entscheidung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht und der Bescheid samt seiner Begründung zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auch auf der Internetseite des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter www.breisgau-hochschwarzwald.de/bekanntmachungen, Rubrik „Natur und Umwelt“ sowie auf dem zentralen Internetportal der Länder unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Freiburg, den 25.02.2019

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- untere Naturschutzbehörde -